

Gemeinde Ahnsbeck

Landkreis Celler



Bebauungsplan Nr. 11

Wohngebiet „Südlich Altenceller Weg“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH
Südwall 32, 29221 Celler
Telefon (05141) 991 69 30
E-Mail: info@infraplan.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen

Stand: 25.03.2019

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Artenschutzrechtlicher Rahmen.....	2
1.3	Datengrundlage	2
1.4	Methodik	3
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	20
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	20
4.3.2	Besonders geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	20
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	20
5.1	Keine zumutbare Alternative	21
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	21
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
6	Gutachterliches Fazit	22
7	Literaturverzeichnis	23

Verwendete Abkürzungen

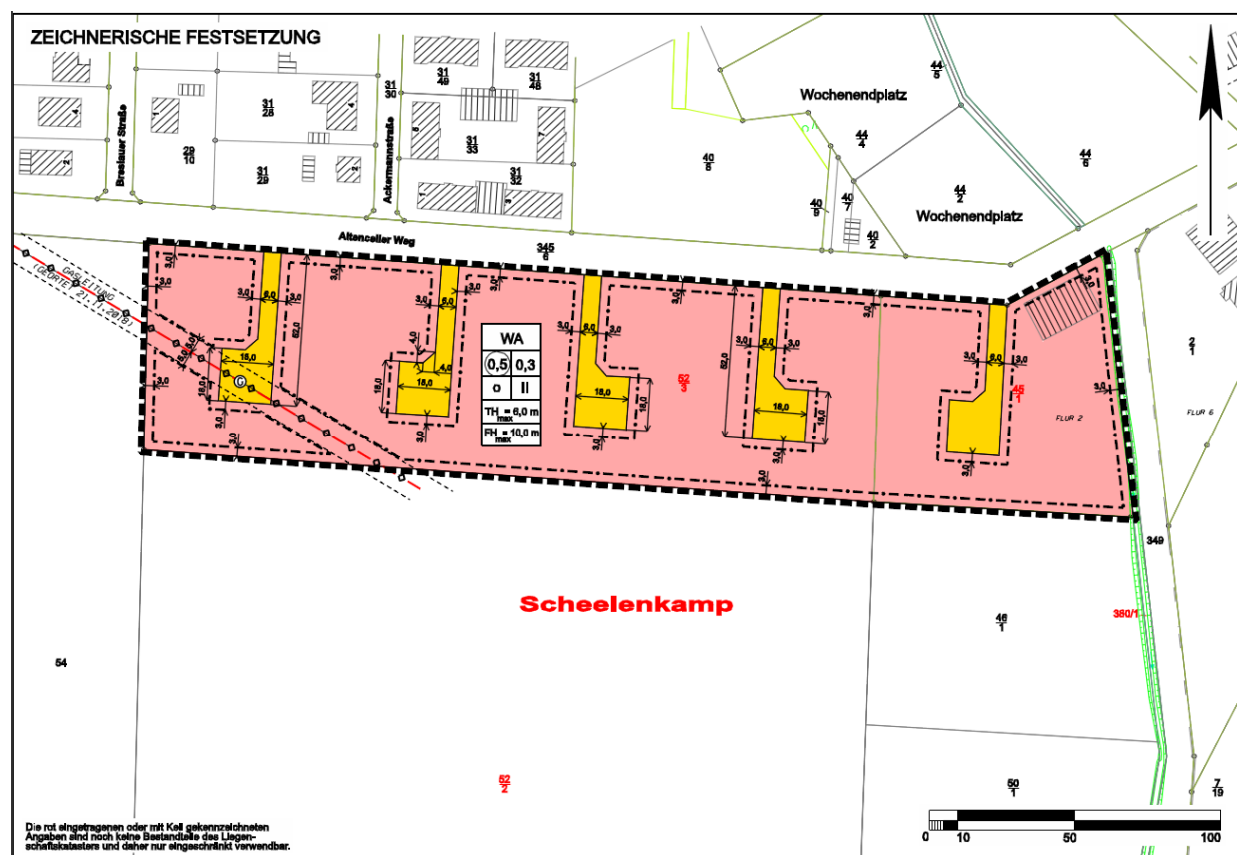
LK	Landkreis
SaP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU-rechtlich)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Wohngebiet „Südlich Altenceller Weg“ in Ahsbeck hat das Ziel, ein allgemeines Wohngebiet (überwiegend freistehende Einfamilienhäuser) bereitzustellen. Hiermit wird die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet geschaffen, welches sich an bebaute Ortsteile unmittelbar anschließt. Die Grundfläche, die künftig von baulichen Anlagen überdeckt wird, liegt dabei unter 10.000 m². Der Bebauungsplan wird daher im Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt.

Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, denn im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Die artenschutzrechtlichen Belange sind jedoch zu beachten.



Lage des Plangebietes (infraplan GmbH, März 2019)

Für die Umsetzung der Planung wird es erforderlich, eine Feldscheune abzureißen und die Nutzung eines Lagerplatzes für Holz, Erden, Kies und Steine und die Ackernutzung südlich des „Altenceller Weges“ zu beenden.

Durch den geplanten Eingriff sind Konflikte mit dem Artenschutzrecht nicht auszuschließen.

Deshalb werden in der vorliegenden SaP:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV Fauna-Flora-Habitat [FFH]-Richtlinie) und die gemäß nationalem Naturschutzrecht geschützt sind, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

1.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/ 2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind.
- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten).
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist folgender Teil dieser Arten zusätzlich streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97.
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

1.3 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erfassungen der infraplan GmbH von Ende März, Mitte April, Mitte Mai und Mitte Juli 2018, wobei Gebäudebrüter, Hecken- und Baumbrüter im Plangebiet sowie die Raumnutzung und Quartiereignung für Reptilien, Lurche und Fledermäuse erfasst wurden.
- Die Quartiereignung der Feldscheune für Vögel und Fledermäuse wurde gesondert beurteilt (Ausflugbeobachtungen, mobile Detektorortungen im April, Mai und Juli 2018, Gebäudekontrolle im Inneren der Scheune am 16. Mai 2018 – alle Wand- und Dachbereiche).

1.4 Methodik

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes für die landesweite und für die lokale Population erfolgt in Anlehnung an die „Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten sowie die Überwachung“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA):

Beurteilung des Erhaltungszustandes in Niedersachsen:

- ungünstig/schlecht: Arten der Rote Liste-Kategorien 1 bis 3
- ungünstig/unzureichend: Arten der Vorwarnliste sowie Arten mit defizitärer Datenlage
- günstig: ungefährdete Arten

Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Habitatqualität (artspezifische Strukturen)	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mäßige bis durchschnittliche Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	A gut	B mittel	C schlecht
Beeinträchtigung	A gering	B mittel	C stark

Die Zusammenfassung der drei Bewertungskategorien zu einem Gesamtwert:

Habitatstrukturen / Habitatqualität	A	A	A	A	A	B	B
Arteninventar / Population	B	A	B	C	A	B	C
Beeinträchtigung	C	B	B	C	C	C	C
Gesamtwert	B	A	B	C	B	B	C

Dabei entsprechen die Klassen:

A: hervorragend bzw. günstig

B: gut bzw. günstig

C: mittel bis schlecht bzw. ungünstig

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jeweils die zweifach vergebene Kategorie ausschlaggebend ist, außer, ein Kriterium wurde mit C bewertet. Dann ist eine Vergabe von A nicht mehr möglich.

Der Bezugsraum der lokalen Population entspricht jeweils dem direkten Planungsraum bzw. dem direkten Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Ahnsbeck. Als Vergleichsdaten wurden jeweils die Daten des Landschaftsrahmenplanes, des NLWKN auf Landesebene bzw. Daten des BfN herangezogen.

Für die Abschätzung des Arten-Potenzials wurden die Habitatkomplexe des unmittelbaren Wirkraumes hinsichtlich ihrer Ausprägung beurteilt und mit entsprechenden Artansprüchen abgeglichen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die möglichen Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Kurzzeitige Verschiebungen des Vogelartenspektrums in Baustellennähe durch Verlärmung und optische Reize.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Erhöhung der Flächeninanspruchnahme durch Gebäude oder Erschließung (kleinflächige Grünbestandsverluste, Einengung von Funktionsräumen für Tierarten im Agrar- und Siedlungsraum).
- Gehölzverluste an möglichen Brutbäumen, Gebüsch und Hecken, die auch eine Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten für Vögel der Siedlungsräume bedeuten könnten (z.B. für Amsel, Rotkehlchen u.a.).
- Verlust von Möglichkeiten für in Gebäudenischen und/oder Dachüberständen brütenden, Kultur folgenden Vogelarten (wie z. B. von Amsel, Hausrotschwanz, Star, Kohl- und Blau- meise, Haussperling) sowie nicht lichtscheuer Fledermäuse der Siedlungsräume (Quartiere, Wochenstuben).

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verstärkung der Störfaktoren im erweiterten Siedlungsraum (Erhöhter PKW und Postanlieferverkehr, Beleuchtungen etc.).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Linden am „Altenceller Weg“ und Alteichen am Feldweg im Osten bleiben unbeschadet erhalten (Baumschutz, Wurzelschutz im Traufenbereich der Kronen).

- Erhalt der offenen Grabenführung im Osten mit unverbauten Uferrandstreifen bis mind. 5,0 m Breite.
- Gebäudeabbruch, Aufhebung von Materiallagern, Gehölzabtrieb und sonstige Baufeldberäumung erfolgt nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten, d.h. nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar).
- Im Bereich des Ackers erfolgt bei Baubeginn im Frühjahr eine Vergrämung von Bodenbrütern ab Februar bis fortlaufend bis Mai des Jahres (Erhalt eines vegetationsfreien Schwarzbrache über mechanische Bodenbearbeitung).

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweis auf den Bebauungsplan aufgenommen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme)

Folgende Maßnahme zum Arterhalt werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen infolge der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Mit Beginn der Planumsetzung hat für die Feldlerche eine Aufwertung eines Brutareals im Offenland westlich von Ahnsbeck zu erfolgen. Geeignet ist dazu ein Ackerrandstreifen von ca. 2.000 m² oder 5 Lerchenfenster im Abstand von 200 m zueinander anzulegen und ggfs. im Offenland zu wechseln. Weiterhin hat auf der Ackerfläche bei einem Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 31.08. des Jahres eine Vergrämung von Bodenbrütern ab dem 01.02. fortlaufend bis 31.05. des Jahres durch Schaffung und Beibehaltung einer vegetationsfreien Schwarzbrache über mechanische Bodenbearbeitung zu erfolgen. Auf diese Weise wird die „fortdauernde Wirksamkeit“ und der „räumliche Zusammenhang“ der Maßnahme gewährleistet.

Dorngrasmücke und Amsel können in der Umgebung bzw. an neu entstehenden Gebäudeteilen und in Ziergärten im Plangebiet wiederum ihre Revierplätze halten. Für diese sehr anpassungsfähigen Arten, die selbst geeignete Brutstätten anlegen, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig als die o.a. Bau- und Feldberäumung im Winterhalbjahr (s. Kap. 3.1).

Die entsprechenden Maßnahmen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

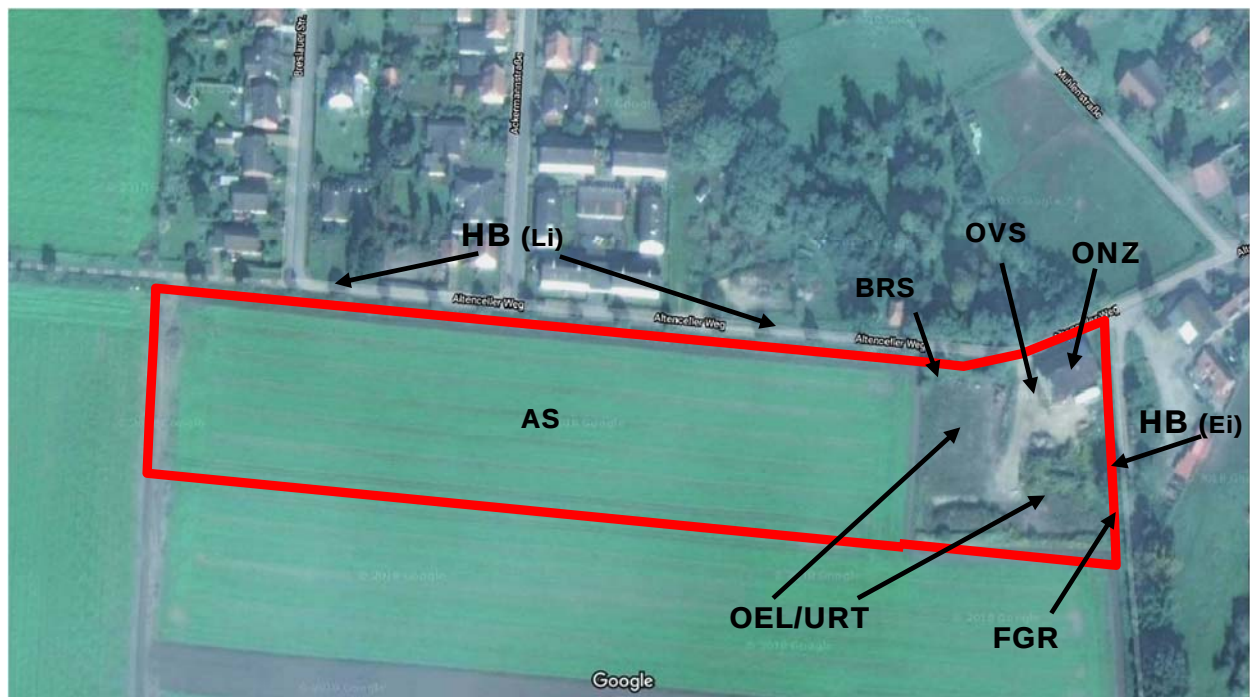
Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 14 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Ackerflächen und Flächen im Umfeld der Feldscheune werden ständig verändert und tragen nur Kulturpflanzen des Feldanbaus (in 2018 ganzflächig Kartoffeln unter Beregnung) und/oder Ruderalpflanzengesellschaften mit kurzer Entwicklungszeit und an der nördlichen Zaunlinie des Lagerplatzes junge Sukzessionsgebüsche aus Stieleiche, Linde, Ahorn, Weide, Brombeere, Holunder und Weißdorn.

Es existieren auch keine auffälligen Bestände an Mauer-, Spalten- oder Trittlurvegetationen im Plangebiet. Bezüglich „wild lebender Pflanzenarten“ bestehen im Plangebiet somit keine bestandsbedrohten oder geschützten Pflanzenarten oder naturnahe Pflanzenbestände. Angrenzende wertvolle Großbäume (HB) am Rand des Plangebietes bleiben erhalten (15 Winterlinden an der Straße im Norden sowie eine alte Stieleiche (HB) am Feldweg (OVS) mit steilwandigem Seitengraben (FGR im Osten).



Biotoptypen im Bereich des Plangebietes (unmaßstäblich)

(Quellenvermerk zum Luftbild: Bilder © 2018 DigitalGlobe, Kartendaten © 2018 GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google, abgerufen am 23.07.2018)

Die Eingriffe beziehen sich auf den Verlust von unverbautem Ackerboden (Sandacker – AS), einem offenen Lagerplatz (OEL) vor der Feldscheune (ONZ) sowie einem sehr kleinflächigen jüngeren, standortheimischen Sukzessionsgebüsch (BRS) mit schwachem Holz (ca. 70 m²).



Sukzessionsgebüsch (BRS – standortheimisch) mit Brombeere, Eiche, Linde Ahorn, Weide (Juni 2018)



Sandacker unter Beregnung, 2018 komplett mit Kartoffeln bestellt (Mai 2018)



Kies- und Erdlager mit junger Ruderalflur (URT), ohne bestandsbedrohte Pflanzenarten (Juni 2018)



Feldscheune (ONZ), Kies- und Holzlagerplatz mit Ruderalflur (URT) (Juni 2018)

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 14 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Wirbeltiere

Säugetiere (hier Fledermäuse relevant)

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und den Planzielen, die u. a. den Abbruch von Gebäuden vorsehen, kommen lediglich kulturfolgende, d.h. gebäude- oder baumbewohnende Säuger in Betracht. Höhlungen anzeigende alte Bäume befinden sich nach mehrmaliger Kontrolle nicht im Plangebiet.

Methodik zur Untersuchung – Fledermäuse mit Ortungen und Gebäudekontrolle

Das zum Abriss anstehende Gebäude (Feldscheune) wurde insgesamt auf Quartiernahmen an Wänden, Balken und Dachkonstruktion untersucht.

Das Gebäude wurde an offenen Stößen bzw. Spalten am Tor auf mögliche Ausflüge in der Dämmerungsphase hin kontrolliert.

Ergebnisse

Die mobilen Ortungen in der Dämmerungsphase, die Aus- und Einflugbeobachtungen sowie die Gebäudekontrolle lieferten keine Hinweise auf Quartiernahmen von Fledermäusen im Frühjahr und Sommer 2018. Für potenzielle Arten sind damit Wochenstuben oder Winterquartiere generell auszuschließen. Einzelne wechselnde Annahmen von Tages- oder Sommerquartieren wären durch typische Siedlungsarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus im Dachbereich der Scheune möglich, konnten aber in diesem Fall durch keinen aktuellen Hinweis belegt werden.

Insgesamt ließen sich im Plangebiet 3 Fledermausarten feststellen und determinieren. Davon war die Zwergfledermaus die am häufigsten registrierte Art. Die Breitflügelfledermaus jagte regelmäßig unter Straßenlampen am „Altenceller Weg“ sowie vor dem grenzenden Wohn- und Dorfgebiet (nördlich und östlich des Plangebietes). Der Große Abendsegler wurde dort am Westrand des UG (Feldweg und Graben mit Eichen) zweimal im Mai 2018 registriert.

Weitere Fledermäuse (vereinzelt *Myotis spec.* über dem Graben im Westen) blieben auf Art-Ebene unbestimmt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	FFH-Status
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL NI Rote Liste Niedersachsen

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Betroffenheit der Säugetierarten (hier Fledermäuse)**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: G Niedersachsen: 2 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region des BfN☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus wird naturräumlich in der oberen Allerniederung, dem Lankreis Celle und der Gemeinde Ahnsbeck häufig nachgewiesen. Sie gilt als kulturfolgend, nimmt Gebäudequartiere an und ist nicht lichtscheu.

Lokale Population:

Die lokale Population wird insgesamt in Ahnsbeck als günstig bewertet, auch wenn im Plangebiet keine Quartier nachgewiesen wurde.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Es liegen keine Quartiere im Gebäudebestand und damit keine Schädigungssachverhalte bei Gebäudeabbruch vor. Ebenso werden keine primären Nahrungshabitate beseitigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Durch die veränderte Nutzungssituation im Dorfgebiet treten keine Störungssachverhalte ein.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Niedersachsen: 2 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region des BfN☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Gr. Abendsegler wird naturräumlich in der oberen Allerniederung, dem Landkreis Celle außerhalb der Städte relativ regelmäßig nachgewiesen. Vorrangige Annahme von Baumquartieren in der freien Landschaft und seltener in den Ortskernen anzutreffen.

Lokale Population:

Die Art ist im Celler Land (im dörflichem Umland, Wald) häufiger nachgewiesen - in Ahnsbeck auch einfliegend. Am Plangebiet aber ohne Quartiernachweis.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Es liegen keine Quartiere im Baum- oder Gebäudebestand und damit keine Schädigungssachverhalte bei Fällungen von Jungbäumen und Gebäudeabbruch vor. Ebenso werden keine primären Nahrungshabitate beseitigt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Durch die veränderte Nutzungssituation im Dorfgebiet treten keine Störungssachverhalte ein.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: ng Niedersachsen: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region des BfN☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus wird naturräumlich in der oberen Allerniederung, dem Landkreis Celle und dem Celler Land entlang der Aller meist häufig nachgewiesen. Sie gilt als kulturfolgend bei Annahme von Gebäude- und Baumquartieren und nicht sehr lichtscheu.

Lokale Population:

Die lokale Population wird insgesamt in der Gemeinde Ahnsbeck als günstig bewertet, auch wenn im Plangebiet kein unmittelbares Quartier nachgewiesen wurde, müssen aufgrund mehrfacher Ortungen in der Umgebung Quartierangebote vorhanden sein.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Es liegen keine Quartiere im Gebäudebestand und damit keine Schädigungssachverhalte bei Gebäudeabbruch vor. Ebenso werden keine primären Nahrungshabitate beseitigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Durch die veränderte Nutzungssituation im Dorfgebiet treten keine Störungssachverhalte ein.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Reptilien

Die Habitatmöglichkeiten in Kies-, Holz- und Steinablagerungen im Plangebiet wurden intensiv überprüft; ohne Befunde für die unter den artenschutzrechtlichen Rahmen fallenden Reptilien.

Amphibien

Es wurden keine der unter den artenschutzrechtlichen Rahmen fallenden Amphibien innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Das Plangebiet bildet auch keinen erkennbaren Funktionalraum für saisonal wandernde Amphibien. Der Graben mit Eichenbestand, angrenzend im Osten, als Potenzialraum und Wanderungslinie für verbreitete Lurche, bleibt erhalten.

Wirbellose Tiere

Es ist keine gut ausgeprägte Habitatstruktur vorhanden für die unter den artenschutzrechtlichen Rahmen fallenden Wirbellosen im Plangebiet. Es gibt dort demzufolge keine Nachweise oder andere Hinweise auf bestandsbedrohte Insekten, Spinnentiere oder Mollusken.

Libellen

Es wurden keine der unter den artenschutzrechtlichen Rahmen fallenden Odonaten im Plangebiet nachgewiesen.

Käfer

Es wurden keine der unter den artenschutzrechtlichen Rahmen fallenden Coleopteren im Plangebiet nachgewiesen (keine auffälligen Käferbäume im Plangebiet vorhanden), bzw. die östlich des Plangebietes stehende Alteichen bleiben erhalten.

Tagfalter

Es sind keine geeigneten Lebensräume für die unter den artenschutzrechtlichen Rahmen fallenden Lepidopteren im Plangebiet vorhanden.

- Heuschrecken

Es sind keine geeigneten Lebensräume für die unter den artenschutzrechtlichen Rahmen fallenden Heupferde und Grillen (Saltatoria) im Plangebiet vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und überwiegenden Ackernutzung mit Feldscheune sind insgesamt nur wenige kulturfolgende boden-, gebäude- oder gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. Ausgeprägte Höhlungen wurden in den relativ jungen Bäumen des Plangebietes und in randlich stehenden Altbäumen nicht festgestellt.

Methodik zur Untersuchung der Gebäude-, Boden- und Gehölzbrüter.

Das zum Abriss anstehende Gebäude (Feldscheune) wurde im Bereich des gesamten Innenraumes, des Daches und der Wandungen auf Nester oder Quartiernahmen untersucht. Die Feldscheune besteht aus einfachen Wandungen und einlagiger Dachhaut (einfache Holz-Balkenkonstruktion), was die Übersicht und Untersuchung erleichterte. Ein in der Scheune eingebauter ehemaliger Taubenschlag ist derzeit ungenutzt und aktuell verschlossen (ohne Ein- und Ausflug).

Die Feldflur wurde zwischen Ende März und Mitte Juli auf Bodenbruten untersucht, in dem man durch alle Regelspuren der Ackerfläche ging und so zwischen allen Kartoffeldämmen auffällige Vögel kontrollierte.

Daneben wurden alle Gehölzbestände am „Altenceller Weg“, an der Feldscheune und am Graben im Osten intensiv abgesucht.

Ergebnisse

Die Beobachtungen und das Verhören sowie die Gebäudekontrollen im April, Mai und Juli 2018 lieferten keine Hinweise auf Quartiernahmen von streng geschützten Vögeln.

Insgesamt ließen sich im rural geprägten Plangebiet 3 Vogelarten als Brutvögel feststellen. Davon waren die Feldlerche, Dorngrasmücke und Amsel mit je einem Brutpaar im Plangebiet vertreten. Diese Vögel waren die insgesamt am häufigsten registrierten Art. Die Nester von Dorngrasmücke und Amsel befinden sich auf der Ost- und Westseite der Feldscheune. Die Feldlerche belegte ein Revier im April und Mai im Südwesten des Plangebietes.

Weitere häufige Nahrungsgäste waren Feld- und Haussperling, Blau- und Kohlmeise, Mehl- und Rauchschwalbe, Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube und Eichelhäher, die nicht im Plangebiet brütend nachgewiesen wurden. Im Weiteren wurden Mäusebussard, Turmfalke, Kleiber, Neuntöter, Grün- und Buchfink sowie einzelne Durchzügler anderer Arten sporadisch in den angrenzenden Großbäumen, Grünbeständen und über der Lager- und Ackerfläche beobachtet.

Im Mai 2018 beobachtete Haustauben (ca. 40 Stück) über dem Kartoffelacker sind nicht naturschutzrechtlich geschützt.

Die Revierpaare von Amsel und Dorngrasmücke im Plangebiet können auch nach der Bebauung erhalten bleiben, da genügend Ausweichmöglichkeiten und neue Quartierangebote für diese verbreiteten und anpassungsfähigen Arten in dem künftig von Ziergärten geprägten ländlichen Siedlungsraum und auch an Wohn- und Nebengebäuden (z.B. mit Dach- und Wandbegrünungen) möglich sind. Die Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenbeschränkung für Fällung und Abbruch von Gebäuden) sind zum Erhalt der Lokalpopulation beider Arten ausreichend.

Für das Feldlerchenrevier ist nach den Baumaßnahmen von einem Brutplatzverlust auszugehen, der über die naturschutzfachlich begründeten externen Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar ist. Für die nur sporadisch im Plangebiet auftretenden Arten (u.a. Mäusebussard, Turmfalke, Kleiber, Neuntöter, Grün- und Buchfink) ergeben sich keine signifikanten Auswirkungen, da in der Umgebung ausreichend Freiflächen verbleiben.



Acker im Plangebiet; davor Winterlinden am Altenceller Weg (Anfang März 2018)



Blick vom östlichen Feldweg (mit Graben und Alteiche) zur Feldscheune mit Lagerplatz (Mitte April 2018)



Acker im Plangebiet - bestellter Kartoffelschlag, Blick nach Süden (Mitte April 2018)



Feldscheune im Nordosten des Plangebietes, zum Abbruch bestimmt (Mitte April 2018)



Lagerplatz mit einjähriger Ruderalflur und Feldscheune von Südwesten betrachtet (Mitte April 2018)



Traufen der Feldscheune ohne Gebäudebrüter (Mitte Mai 2018)



Gebäudekontrolle im Inneren der Feldscheune – einfache Wandungen, ohne Befunde (Mitte Mai 2018)



Gebäudekontrolle im Inneren der Feldscheune – Balkenkonstruktionen, ohne Befunde (Mitte Mai 2018)



Blick von Norden über den Graben zur Feldscheunen-Ostseite (Mitte Mai 2018)



Kontrolle von Holzstapeln und Steinhaufen im Lagerplatz (Mitte Mai 2018)



Acker im Plangebiet (Kartoffelschlag), Blick nach Südwesten (Mitte Mai 2018)



Acker im Plangebiet (Kartoffelschlag) unter Beregnung, Blick nach Südwesten (Ende Juni 2018)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 14 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Alle nachfolgend aufgeführten und im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Tab.3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI / To
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3 / 3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL NI / To - Rote Liste Niedersachsen und regional im Tiefland-Ost (2015)

RL D - Rote Liste Deutschland (2015) vgl. Tabelle 2

Betroffenheit der Vogelarten**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 3 Niedersachsen: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region des BfN☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Kulturfolgende Arten, aktuell in jedem Quadranten von NDS belegt.

Lokale Population:

Die Bewertung der lokalen Population wird derzeit als sehr gut eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Es sind bau- und anlagenbedingte Verluste eines Brutrevieres in der offenen Feldflur möglich, die eine Schädigung von Nist- bzw. Brutstätten für Vögel des Ackerlandes bedeuten könnten.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- sonstige Baufeldberäumung, Bodenerkundung und archäologische Vorarbeiten erfolgt nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten (Oktober bis Februar) bzw. muss andernfalls eine rechtzeitige Vergrämung ab Februar erfolgen zur Vermeidung von Brutverlusten
- ☒ Kompensation erforderlich:
- Bis zum Februar 2019 sind westlich von Ahnsbeck für die Feldlerche (1 Brutplatz) ein Ackerrandstreifen von ca. 2.000 m² oder 5 Lerchenfenster im Abstand von 200 m zueinander anzulegen und ggfs. Im Offenland zu wechseln. Auf diese Weise wird die „fortdauernde Wirksamkeit“ und der "räumliche Zusammenhang" der Maßnahme gewährleistet.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG**

Es sind baubedingte Störungen durch Verlärmung und optische Reize möglich.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- sonstige Vorarbeiten und Baufeldberäumung erfolgt nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten (Oktober bis Februar)
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

ökologische Gilde: Gebäude- und Baumbrüter der ruralen Räume *(darunter zusammengefasste Arten: Eichelhäher, Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube u.a.)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ng Niedersachsen: ng Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region des BfN

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Kulturfolgende Arten, aktuell in jedem Quadranten von NDS belegt.

Lokale Population:

Bewertung der lokalen Population wird derzeit als sehr gut eingeschätzt

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

keine Schädigungssachverhalte durch die Planung

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Keine Störungssachverhalte durch die Planung

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Gebäudeabbruch, Gehölzabtrieb und sonstige Baufeldberäumung erfolgt nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten (Oktober bis Februar)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im bereits langjährig überprägten Plangebiet (Acker, Lagerplatz, Feldscheune) kommen keine Pflanzenarten vor, die mit einem Schutz- und Gefährdungsgrad belegt sind. Auch nach BArtSchV (Stand 2005) streng oder besonders geschützte Arten, die z.B. nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

4.3.2 Besonders geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Danach liegt keine Betroffenheit streng geschützter Arten vor, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Es sind keine Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen, die einer naturschutzfachlichen Ausnahme genehmigung bedürfen.
- Eine alternative Standortwahl des Vorhabens ist daher nicht notwendig.
- Die Durchführung des Vorhabens führt auch zu keiner Verschlechterung von Erhaltungszuständen von geschützten Pflanzen- und Tierarten an anderer Stelle im Dorfgebiet von Ahnsbeck.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Es ist keine zumutbare Alternative gegeben.
- Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens führt zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes für im Siedlungsraum verbreitete, sehr anpassungsfähige Arten (Amsel, Dorngrasmücke) bzw. gereichen bei der Feldlerche in Kap. 3.1. zur Vermeidung und in 3.2 genannte Kompensationsmaßnahme zu einem unveränderten Erhaltungszustand der Lokalspopulation.

Die Planung muss demnach nicht weiter über zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Prüfung zumutbarer Alternativen genehmigt werden.

5.1 Zumutbare Alternativen

Das Plangebiet grenzt direkt südlich an bestehende Wohnbebauung an. Zudem ist durch die Straße „Altenceller Weg“ bereits eine Erschließung vorhanden. Daher ergibt sich keine sinnvolle Alternative innerhalb von Ahnsbeck.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Gemäß den Ergebnissen des Kap. 4.1.1 befinden sich keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet oder im nächsten Umfeld.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Gemäß den Ergebnissen des Kap. 4.1.2 ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich des Erhaltungszustandes:

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	Biogeographische Region	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	C	U 1	keine	keine
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	C	U 1	keine	keine
Zwerg-fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	C	U 1	keine	keine

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

G günstiger Erhaltungszustand

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

U 1 ungünstig – unzureichend

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den Ergebnissen des Kap. 4.2 ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich des Erhaltungszustandes:

Tab. 1: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Werden vermieden über Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 3.1	Erhaltungszustand wird gehalten über eine Kompensationsmaßnahme im Ackerland (s. Kap. 3.2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Werden vermieden über Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 3.1	Erhaltungszustand nicht verändert
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Werden vermieden über Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 3.1	Erhaltungszustand nicht verändert

6 Gutachterliches Fazit

Es wird davon ausgegangen, dass für die Feldlerche 1 Brutrevier im Südwesten des Plangebietes durch den Eingriff verloren geht. Diese sollen durch die Anlage von Acker-Randstreifen in der Feldflur Ahnsbeck ausgeglichen werden.

Dorngrasmücke und Amsel (je 1 Brutpaar) gehören zu den sehr anpassungsfähigen Arten und legen selbst geeignete Brutstätten in Hecken/Gebüsch oder die Amsel auch in Gebäuden an. Die projektbedingt in Anspruch genommenen geringwertigen, landwirtschaftlich überprägten Habitate sind für diese festgestellten und als sehr häufig aufgeführten Arten im Messtischblatt von Ahnsbeck nicht essentiell von Bedeutung, da für sie genügend mögliche Ausweichhabitate in der Umgebung existieren bzw. nach den Baumaßnahmen eine Rückkehr ins begrünte, mit Ziergärten ausgestattete Wohngebiet möglich ist.

Störeinflüsse werden möglicherweise während des Baustellenbetriebes (z.B. durch Licht und Lärmemissionen) eintreten. Die Qualität des auch im Umfeld der Eingriffsfläche bestimmten ruralen Lebensraumes wird sich jedoch nur unmaßgeblich mindern, da auch dieser stark überprägt ist (Ackernutzung unter Beregnung, Lagerplatz, Feldscheune und nördlich eine Straße mit Wohnbebauung).

Baubedingte Tötungen in Folge einer Zerstörung von Nestern und Eiern sind nicht zu erwarten, wenn die Baufeldberäumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also ab 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen wird.

Nach Durchführung von Fledermauskartierungen wurden Zwerg- und Breitflügelfledermaus, sowie Großer Abendsegler als jagende oder durchfliegende Nahrungsgäste auf Art-Ebene festgestellt. Die Zwerg- und Breitflügelfledermaus gehören zu den Arten, die typischerweise ihre Quartiere an bzw. in Gebäuden beziehen. Es konnten während der Bestandsaufnahmen und der Kontrolle der Gebäude und Großbäume der nächsten Umgebung keine Hinweise auf kurzzeitige oder länger belegte Quartiere

erbracht werden. Wochenstuben oder Winterquartiere sind ausgeschlossen und bauliche Veränderungen im Winterhalbjahr daher unproblematisch möglich.

Bezüglich der europäischen Vogelarten und der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten werden nach dauerhafter Verwirklichung der Kompensationsmaßnahme (Kap. 3.2) für die Feldlerche keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, sodass keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

7 Literaturverzeichnis

Bayrisches Staatsministerium des Innern (2007): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung

Haupt et al (2014): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

Heckenroth, H. & V. Laske (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 37: 329 S.

Krüger & Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Stand der 8. Fassung mit regionalisierter Roter-Liste für das östliche niedersächsische Tiefland)

Grüneberg et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. (4. überarbeitete Fassung, in Berichte zum Vogelschutz 42).

Gesetze, Normen und Richtlinien:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.